

Gemeinde Mühlhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

nach § 8 a BNatSchG

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I, S. 466) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. 1983, S. 577) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.02.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von nach Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeträge nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter nachfolgender Maßgabe erhoben:

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs.1 Satz 4 BNatSchG durch Bebauungspläne und anderen städtebaulichen Satzungen zugeordnet sind.

2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb/Pacht und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehören auch die von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Diesen Grundstücken ist der Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches zugrunde zu legen.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Abweichungen von diesen Grundsätzen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt (§ 23 BauNVO). Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach Abschluß der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 2 dieser Satzung. Sie wird wirksam durch Bescheid der Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8

Ablösung

Die Kostenerstattungspflicht kann auf Antrag des Erstattungspflichtigen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kostenerstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 27.02.1997



Klein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Mühlhausen Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I, S. 466) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. 1983, S. 577) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.02.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von nach Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeträge nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter nachfolgender Maßgabe erhoben:

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs.1 Satz 4 BNatSchG durch Bebauungspläne und anderen städtebaulichen Satzungen zugeordnet sind.

2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
- a) den Erwerb/Pacht und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehören auch die von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Diesen Grundstücken ist der Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuches zugrunde zu legen.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Abweichungen von diesen Grundsätzen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt (§ 23 BauNVO). Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach Abschluß der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 2 dieser Satzung. Sie wird wirksam durch Bescheid der Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8

Ablösung

Die Kostenerstattungspflicht kann auf Antrag des Erstattungspflichtigen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kostenerstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 27.02.1997



Klein
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.